

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

der

Freizeit und Service Quedlinburg GmbH

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Freizeit und Service Quedlinburg GmbH hat deren Gesellschafterversammlung in seiner Sitzung vom ... mit Beschluss Nr. ... folgende Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat erlassen:

§ 1

Allgemeine Vorschriften

1. Aufgaben und Verantwortung des Aufsichtsrates ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung.
2. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Interesse der Gesellschaft verpflichtet. Es wird bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen.
3. Alle Aufsichtsratsmitglieder haben ein gleiches Recht auf Information, auf Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen und auf Mitwirkung an den Beratungen und Entscheidungen des Aufsichtsrates.
4. Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung, Beschlussfassung oder Organfunktion entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen.
5. Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.
6. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes sollen zur Beendigung des Mandats zum Beispiel im Wege der Amtsniederlegung führen.
7. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitgliedes mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 2

Konstituierende Sitzung, Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und Stellvertreters

1. Nach der Wahl des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg findet eine konstituierende Aufsichtsratssitzung statt. Die Einladung der neuen Mitglieder des Aufsichtsrates zur konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates erfolgt durch die Geschäftsführung.

2. In dieser Sitzung führt bis zur Beendigung der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreters der bisherige Aufsichtsratsvorsitzende und für den Fall, dass dieser nicht anwesend ist, das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz.
3. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl kann in geheimer oder mit Zustimmung aller anwesenden Aufsichtsräte in nicht geheimer Abstimmung erfolgen.

Hinsichtlich der Amtsdauer des Aufsichtsrates gilt § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages.

4. Bei der Wahl für das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist der jeweilige Kandidat nicht wegen Interessenkollision von der Abstimmung ausgeschlossen.
5. Scheiden während ihrer Amtsdauer der Aufsichtsratsvorsitzenden oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, sollte der Aufsichtsrat unverzüglich für dieses Amt eine Neuwahl durchführen.

§ 3

Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden und Stellvertreter

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Willenserklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
2. Im Falle der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden hat dessen Stellvertreter die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahrzunehmen.
3. Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt und berät mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Gesellschaft. Er ist durch die Geschäftsführung über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie die Leitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich zu informieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.
4. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter unterrichten sich über wesentliche Angelegenheiten der Gesellschaft laufend gegenseitig.

§ 4

Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Hinsichtlich der Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates gilt § 12 des Gesellschaftsvertrages.
2. Zu allen Beratungsgegenständen soll den Aufsichtsratsmitgliedern ausführliches Informationsmaterial zur Verfügung gestellt werden, in der Regel zusammen mit dem Einberufungsschreiben.
3. Anträge zur Tagesordnung bzw. zu deren Änderung sind an den Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung an dessen Stellvertreter, zu richten.

§ 5

Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Aufsichtsratssitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Für den Fall der Verhinderung sowohl des Aufsichtsratsvorsitzenden als auch dessen Stellvertreters übernimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied diese Aufgaben.
2. Der Aufsichtsrat kann zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.
3. Beschlussfassungen zu Tagesordnungspunkten, die nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden, sind nur zulässig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder hiermit einverstanden sind. Das Einverständnis der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder ist binnen einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist einzuholen.
4. Im Übrigen gelten die Regelungen von § 12 des Gesellschaftsvertrages.

§ 6

Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat ist für folgende Entscheidungen zuständig:

- a) Beschluss über den von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan der Gesellschaft bestehend aus Erfolgs-, und Finanzplan, Stellenplan, Investitionsplan sowie der Erfolgsvorschau für 5 Jahre;

- b) Festsetzung und Änderung von Eintrittsgeldern und Gebühren für Bäder, Sportstätten und sonstige Einrichtungen bzw. Leistungen der Gesellschaft;
- c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen;
- d) Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft sowie wesentliche Erweiterungen oder Einschränkungen des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft;
- e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Honorarverträgen, sofern eine Honorarobergrenze i. H. v. 25.000,00 € überschritten wird;
- f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeits- oder Dienstverträgen mit Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Personen im Sinne von § 138 InsO;
- g) die Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht im Finanzplan vorgesehen sind und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
- h) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird. Abs. (6) (h) bleibt unberührt.
- i) Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer, Gesellschafter oder deren Angehörige, sofern eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze überschritten wird;
- j) Gewährung von Versorgungszusagen an Geschäftsführer sowie Arbeitnehmer der Gesellschaft;
- k) die Beteiligung an oder die Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
- l) nicht im Wirtschafts- und Finanzplan enthaltene Investitionen, wenn sie insgesamt 10 % der im Plan enthaltenen Ansätze übersteigen;
- m) Einleitung und Beendigung – einschließlich durch Vergleich – von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert 50.000,00 € überschreitet;
- n) alle kollektivrechtlichen, insbesondere tariflichen/betriebsverfassungsrechtlichen Maßnahmen; sowie
- o) in allen Angelegenheiten, hinsichtlich derer die Gesellschafterversammlung dies durch Beschluss bestimmt.

§ 7

Berichte der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah, umfassend und in der Regel in Textform über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Geschäftspolitik, der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Der Aufsichtsrat erörtert mit der Geschäftsführung in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung und geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufes von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angaben von Gründen ein.
2. Regelungen zur Unterrichtung des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung ergeben sich aus Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und der von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 8

Jahresabschluss

1. Der Aufsichtsrat erteilt unverzüglich nach der Wahl des Abschlussprüfers den Prüfungsauftrag an diesen. Im Prüfungsauftrag ist vorzusehen, dass der Abschlussprüfer unverzüglich dem Aufsichtsrat zu allen sich bei der Prüfung ergebenden und für die Aufgabe des Aufsichtsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse berichtet.
2. Der vom Abschlussprüfer unterzeichnete Prüfbericht wird dem Aufsichtsratsvorsitzenden übermittelt. Nach Vorlage hat dieser den Prüfbericht der Geschäftsführung unverzüglich mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zuzuleiten. Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet darüber hinaus den Prüfbericht an die Aufsichtsratsmitglieder weiter.
3. Der Abschlussprüfer ist durch den Aufsichtsrat zu verpflichten, an den Sitzungen des Aufsichtsrats zu den Vorlagen zum Jahresabschluss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess zu berichten. Er ist durch den Aufsichtsrat zudem zu verpflichten, diesen über Umstände, die seine Befangenheit besorgen lassen, sowie über Leistungen, die er zusätzlich zu den Abschlussprüfungsleistungen erbracht hat, zu informieren.
4. Im Bericht des Aufsichtsrats an die Gesellschafterversammlung gem. § 171 Abs. 2 AktG hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft hat.

Ferner hat er die Zeit seiner Sitzungen anzugeben. Der Aufsichtsrat hat zudem zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Im Beschluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfungen Einwendungen zu erheben sind oder aber den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

§ 9

Vertraulichkeit/Verschwiegenheitspflicht

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen sowie Geheimnisse der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter, insbesondere deren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
2. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, nach Ablauf seines Mandats alle die Gesellschaft betreffenden Unterlagen, die ihm zur Verfügung gestellt oder von den sonst erlangt wurden, an die Gesellschaft zurückzugeben bzw. auf Verlangen der Gesellschaft datenschutzgerecht zu vernichten. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes hieran ist ausgeschlossen.
3. Die §§ 394, 395 AktG gelten entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäftsführung für den Aufsichtsrat tritt am ... (Tag nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung) in Kraft.

Welterbestadt Quedlinburg, den _____

Frank Ruch
Oberbürgermeister für die Gesellschafterin
Welterbestadt Quedlinburg